



Gesetz über die Archivierung (ArG)

Fassung vom 12. Juni 2008 für das Vernehmlassungsverfahren

Gesetz über die Archivierung (ArG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Gesetz regelt die Sicherung, Ordnung und dauerhafte Aufbewahrung von Unterlagen.
Wirkungsziele	Art. 2 Die Archivierung von Unterlagen hat zum Ziel <i>a</i> die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns dauerhaft sicherzustellen; <i>b</i> die Erforschung des kulturellen Erbes des Kantons Bern in Schrift, Ton und Bild zugunsten zukünftiger Generationen zu ermöglichen und den Schutz dieses Erbes sicherzustellen.
Begriffe	Art. 3 ¹ Unterlagen sind aufgezeichnete Informationen, unabhängig vom Datenträger, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis der Informationen und deren Nutzung nötig sind. ² Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Wirkungsziele der Archivierung gemäss Artikel 2 einen grossen und dauernden Informationswert besitzen. ³ Als Archivgut gelten Unterlagen, die ein Archiv nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Aufbewahrung übernommen hat. ⁴ Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten <i>a</i> Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften, <i>b</i> Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) ¹ unterstellt sind, <i>c</i> Private, soweit sie ihnen übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen.
Geltungsbereich	Art. 4 ¹ Dieses Gesetz gilt für die Archivierung der Unterlagen von Behörden im Sinn von Artikel 3 sowie Institutionen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, an denen der Kanton mehrheitlich beteiligt ist. ² Es gilt auch für die Archivierung der Unterlagen von Behörden oder Institutionen gemäss Absatz 1, die aufgelöst worden sind.
Grundsätze der Archivierung 1. Sicherung und Bewertung	Art. 5 ¹ Die Unterlagen der in Artikel 4 bezeichneten Behörden und Institutionen werden soweit gesammelt, geordnet und aufbewahrt, dass die wesentlichen Abläufe und die Ergebnisse des staatlichen Handelns nachvollzogen und überprüft werden können. ² Die Unterlagen werden nach ihrer Bedeutung und ihrem Informationsgehalt bewertet. Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach dieser Bewertung.

¹ BSG 170.11

2. Ordnung und Erschliessung

Art. 6 ¹ Die Unterlagen der in Artikel 4 bezeichneten Behörden und Institutionen werden mit den erforderlichen Archivplänen und Findmitteln geordnet und erschlossen.

² Archivpläne und Weisungen über die Aufbewahrungsdauer und die Vernichtung von Unterlagen sind schriftlich festzuhalten.

Elektronische Unterlagen

Art. 7 ¹ Elektronische Unterlagen sind den Unterlagen auf Papier gleichgestellt.

² Die Archive können für die Aufbewahrung der elektronischen Unterlagen die Dienstleistungen geeigneter Unternehmen in Anspruch nehmen.

³ Die Hilfsmittel für die Unterlagenverwaltung, namentlich Dokumentenverwaltungssysteme und Geschäftskontrollen, berücksichtigen die Anforderungen der Archivierung.

2. Sicherung der Unterlagen

Archivierungspflicht

Art. 8 Die Behörden und Institutionen gemäss Artikel 4 sorgen für eine geordnete Archivierung ihrer Unterlagen (Archivführung) nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Anbietpflicht an das Staatsarchiv

Art. 9 ¹ Die folgenden Behörden und Institutionen bieten ihre Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Staatsarchiv zur dauernden Archivierung an:

- a der Grosse Rat und seine Organe,
- b der Regierungsrat und die von ihm eingesetzten Kommissionen,
- c die Direktionen und die Staatskanzlei, die Ämter und Dienststellen der Zentralverwaltung, mit Ausnahme der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD), des Psychiatriezentrums Münsingen (PZM) und der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland - Berner Jura (PDBBJ),,
- d das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Staatsanwaltschaft und die kantonalen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden,
- e die Universität Bern,
- f die Behörden und Institutionen gemäss Artikel 4, die ihre Tätigkeit aufgeben.

² Die anbietepflichtigen Stellen erlassen Weisungen über die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen und Findmittel.

Archivführung der dezentralen kantonalen Verwaltung und der Gemeinden

Art. 10 ¹ Der Regierungsrat regelt die Archivführung der dezentralen kantonalen Verwaltung durch Verordnung.

² Für die Archivführung der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind, gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

Archivführung der Gerichte

Art. 11 ¹ Das Obergericht erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung der erst- und oberinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte.

² Das Verwaltungsgericht erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden.

³ Die Generalstaatsanwaltschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung der Staatsanwaltschaft.

Vernichtung von
Unterlagen

Art. 12 ¹ Unterlagen, die unter die Anbietepflicht fallen, dürfen nicht ohne Zustimmung des zuständigen Archivs vernichtet werden.

² Die Archive vernichten keine Unterlagen ohne Zustimmung der abliefernden Stelle.

Archivierung von
Personendaten

Art. 13 ¹ Im Sinne von Artikel 19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)² nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.

² Die abliefernde Stelle darf auf Personendaten zugreifen, die nach Artikel 19 KDSG zu Sicherungs- und Beweis Zwecken aufbewahrt werden.

³ Auf die übrigen Personendaten darf die abliefernde Stelle nicht mehr zugreifen. Sie darf aber zugreifen, wenn dies im Interesse einer betroffenen Person geschieht und diese zugestimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

⁴ Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit von Personendaten nach Absatz 1, kann sie den Unterlagen eine Gegendarstellung beilegen lassen. Das Archivgut selbst darf nicht verändert werden.

Aufgaben des
Staatsarchivs

Art. 14 ¹ Das Staatsarchiv erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a es übernimmt, ordnet und bewahrt alle archivwürdigen Unterlagen der anbietepflichtigen Behörden gemäss Artikel 9 Absatz 1 auf und restauriert sie bei Bedarf,
- b es trägt zur Vermittlung historischen Wissens und zur historischen Forschung für die Bedürfnisse des Kantons, der Wissenschaft und der Kultur bei,
- c es führt ein Restaurierungsatelier, eine Bibliothek und einen Lesesaal,
- d es bewertet die Unterlagen der Behörden und Institutionen, die nach Artikel 9 Absatz 1 der Anbietepflicht unterstellt sind, auf ihre Archivwürdigkeit,
- e es berät die Organe des Kantons gemäss Artikel 9 Absatz 1 und erlässt zuhanden dieser Organe Weisungen über die Ablieferung der Unterlagen und der Findmittel,
- f es ist befugt, Registraturen oder Informationsverwaltungsstellen der anbietepflichtigen Behörden und Institutionen gemäss Artikel 9 Absatz 1 zu besichtigen und Erhebungen über den Zustand der dort verwahrten Unterlagen zu machen,
- g es kann die anderen Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften, die Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind, sowie Private und Institutionen gemäss Artikel 4 Absatz 1 in Fragen der Archivierung beraten,
- h es kann archivwürdige Unterlagen anderer Herkunft übernehmen und aufbewahren, wenn es sich um Unterlagen handelt, die für die Geschichte des Kantons Bern von Bedeutung sind.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere betreffend Aufgaben und Organisation des Staatsarchivs durch Verordnung.

² BSG 152.04

3. Zugänglichkeit des Archivguts

Grundsatz

Art. 15 ¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)³ und des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁴ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

² Institutionen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, an denen der Kanton mehrheitlich beteiligt ist, regeln die Zugänglichkeit der Öffentlichkeit zur ihrem Archivgut durch Reglement selbst. Dieses bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

³ Der Zugang der Öffentlichkeit zu Archivgut anderer Herkunft richtet sich nach den entsprechenden Übernahmeverträgen oder, wenn kein Übernahmevertrag vorhanden ist, sinngemäss nach Absatz 1.

Unterlagen ohne
Personendaten

Art. 16 ¹ Unterlagen, die nach Artikel 15 Absatz 1 nicht zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind nach Ablauf von 30 Jahren frei zugänglich, sofern keine Personendaten betroffen sind.

² Die Frist von 30 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage eines Dossiers zu laufen.

Unterlagen mit
Personendaten

Art. 17 ¹ Unterlagen, deren Zugänglichkeit beschränkt oder ausgeschlossen ist, weil sie Personendaten enthalten, stehen der Öffentlichkeit drei Jahre nach dem Tod der Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 16 abgelaufen ist.

² Ist das Todesdatum einer Person nicht bekannt, stehen die Unterlagen der Öffentlichkeit ab dem 110. Altersjahr der betroffenen Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 16 abgelaufen ist.

³ Archivgut, das älter als 110 Jahre ist, ist frei zugänglich.

⁴ Die Zugänglichkeit zu Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt eingeschränkt oder ausgeschlossen, soweit eine besondere Geheimhaltungspflicht des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts dies verlangt.

⁵ Die Frist von 110 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage eines Dossiers zu laufen.

Benützung durch
die abliefernden
Stellen

Art. 18 Die abliefernde Stelle darf Archivgut, das sie einem Archiv abgeliefert hat, weiterhin benützen. Vorbehalten bleibt Artikel 13 Absatz 3.

Einsichtnahme zu
wissenschaftlichen
Zwecken

Art. 19 Ein Archiv kann Personendaten für die wissenschaftliche Forschung bekanntgeben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 KDSG erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

³ BSG 107.1

⁴ BSG 152.04

Beschränkung der Einsichtnahme	Art. 20 Das zuständige Archiv kann die Einsichtnahme in bestimmte Kategorien von Archivgut aus konservatorischen Gründen oder wegen unverhältnismässigen Aufwands beschränken.
Unentgeltlichkeit	Art. 21 ¹ Die Einsichtnahme in Archivgut ist grundsätzlich unentgeltlich. ² Für besondere Dienstleistungen kann eine Gebühr erhoben werden. ³ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen des Bundesrechts.
Unveräusserlichkeit und Unersitzbarkeit	Art. 22 ¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 ist unveräusserlich. ² Dritte können das Archivgut auch durch Ersitzung nicht erwerben.
Gewerbliche Nutzung	Art. 23 ¹ Die Nutzung des Archivguts der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 zu gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung des zuständigen Archivs. ² Die Bewilligung kann von einer vertraglichen Regelung des Nutzungsumfangs und der allfälligen Gewinnbeteiligung abhängig gemacht werden.
Belegexemplare	Art. 24 Das zuständige Archiv hat Anspruch auf die unentgeltliche Abgabe eines Belegexemplars von Werken oder Veröffentlichungen, die in wesentlichen Teilen auf der Benützung seines Archivguts beruhen.

4. Strafbestimmungen

Art. 25 ¹ Wer vorsätzlich eine archivwürdige Unterlage beschädigt, verheimlicht, veräussert, vernichtet oder auf andere Weise der geordneten Archivierung entzieht, wird mit Busse bestraft.

² Wer vorsätzlich Informationen aus Archivgut offenbart, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, wird mit Busse bestraft, sofern nicht ein schwererer Straftatbestand erfüllt ist.

5. Vollzug

Art. 26 Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über

- a die Archivierung von Unterlagen,
- b den Umgang mit elektronischen Unterlagen,
- c die Archivführung der dezentralen kantonalen Verwaltung,
- d die Zugangsbeschränkungen zu Archivgut im Sinne von Artikel 20,
- e die Gebühren für besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in Archivgut des Kantons Bern.

6. Schlussbestimmungen

Änderung eines
Erlasses

Art. 27 Das Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)⁵ wird wie folgt geändert:

*Art. 21*¹ «dem Amt für Information» wird ersetzt durch «der zuständigen Stelle der Staatskanzlei».

² Unverändert.

*Art. 32*¹ «beim Amt für Information» wird ersetzt durch «bei der zuständigen Stelle der Staatskanzlei».

² «auf Antrag des Amtes für Information» wird ersetzt durch «auf Antrag der zuständigen Stelle».

³ Unverändert.

Inkrafttreten

Art. 28 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, ■■■

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: ■■■

Der Staatsschreiber: ■■■

(:ODMA\PCDOCS\DOCSSTA\280366\14\Bv\GC)

⁵ BSG 107.1